

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

10 (4.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen



Statt besonderer Anzeige.

Heute erhielt ich die traurige Gewisheit, daß mein lieber Mann, der treu- besorgte Vater meines Kindes, unser guter Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

Kaufmann Richard Köhler

Unteroffizier im Res.-Inf.-Regt. 109

am 1. Juli 1916 den Heldenod für sein Vaterland gestorben ist.

Er ruhe in Frieden!

Ettlingen, den 4. Februar 1918.

In tiefem Leid:

Frau Luise Köhler geb. Carl und Kind Fritz
Familie Ludwig Köhler, Ettlingen
Familie Carl Köhler, Karlsruhe
Frau Johanna Gros Wiv., Karlsruhe
Familie Emil Gros, Ettlingen
Familie Jakob Aman, Memel
Herr und Frau Grau, Zürich
Frau Lydia Hintermann Wiv.
Familie Friedrich Carl, Freiburg i. B.

Belleidsbesuche werden denkend abgelehnt.

Bekanntmachung.

Scharfschießen betr.

Die Unteroffizierschule wird vom 4. Februar bis einschließlich 9. Februar 1918 auf dem Exerzierplatz nördlich Bruchhausen mit südwestlicher Schichtung ein Schießen mit scharfer Munition abhalten. Dauer des Schießens jeweils von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends. Das gefährdete Gelände ist im Norden begrenzt durch die Chaussee Ettlingen-Mörsch (Präpositurwerke von St. Johann ausschließlich) im Osten durch den Malscher Landgraben, den Nord- und Westrand von Bruchhausen, sowie die Chaussee nach Kastatt ausschließlich, im Süden durch den Südrand des Hartwalbes nordwestlich der Zahl 122, im Westen durch den Weg Neumalsch-Forchheimer Exerzierplatz bis in Höhe von Bruchhausen, dann durch den Weg, der in nordöstlicher Richtung nach der Wegegabel Ettlingen-Mörsch und Ettlingen-Forchheim führt.

Das gefährdete Gelände ist durch Posten abgesperrt, deren Anweisung unbedingt Folge zu leisten ist. Es wird ausdrücklich bekannt gemacht, daß das Betreten des abgesperrten Geländes mit Lebensgefahr verbunden ist.

Ettlingen, den 24. Januar 1918.

Or. Bezirksamt.

Vorstehendes geben wir hiermit bekannt.

Ettlingen, den 30. Januar 1918.

Bürgermeisteramt:

Suegel.

Müller.

Das

Grüne Kursbuch

mit den Berichtigungsblättern
vom 14. und 22. Januar 1918

kauft man in der

Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Ettlingen

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1 Mk.

Nr. 10. Ettlingen, Montag, den 4. Februar. 1918.

Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10 %.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Februar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 21. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Februar errent zu erriaten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogr. = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gemeinschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Staatsbahnen;
- die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
- Beckenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Becken-selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leerdampfmaschinen, Generatorgas- und sonstigen Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verfokten, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Beckenbesitzer gehörige Beckenanlage errichtet sind;
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen

Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

g) Schlachthöfe, Gärwirtschafte, Gärhöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Wätereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogr. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbri-

** Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunker- kohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.
2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Melde- karte) ist anzugeben die tatsächlich zur Führung des Be- triebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoff- menge. Insbesondere dürfen etwaige Lieferrückstände nicht in die Bedarfsangabe einbezogen werden. Be- triebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzu- geben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu ent- halten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
- Zufuhr im Vormonat,
- Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- Verbrauch im Vormonat,
- Bedarf für den laufenden Monat,
- voranschätzlicher Bedarf für den folgenden Monat

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Melde- karte) ist anzugeben die tatsächlich zur Führung des Be- triebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoff- menge. Insbesondere dürfen etwaige Lieferrückstände nicht in die Bedarfsangabe einbezogen werden. Be- triebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzu- geben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegent- liche Zuschüsse mit Nennung des Zuschussenden anzu- geben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nach- prüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erriaten:

1. an den Kriegskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;

3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Melde- pflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amt- licher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldearten einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldearte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Her- kunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer so viel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldearten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt), an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Auf- schrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im König- reich Bayern liegen, sind diese Meldearten an die Amt- liche Verteilungsstelle München (§ 6) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Ver- brauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlen- handels- und Reedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7 zu beschaffende Einzelmeldearte an den Koh- lenausgleich Mannheim, Parkring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldearten sind gleichlautend auszu- füllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amt- liche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu- richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen ge- nau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeich- nung der Sorten und Mengen und die Namen der Lie- ferer.

IV. Für Gasfoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3. ge- nannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldearte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

- Für Steinkohle* aus Ober- und Niederschlesien Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Stein- kohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 22.
- Für Ruhrkohle*: Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
- Für Steinkohle* aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlen- gruben des Aachener Reviers in Rohlshel (Bez. Aachen).